

PLUS Punkte

8312

JUNI 2025

54. JAHRGANG



Unser Plus



**NACHBAR-
SCHAFTSRECHT
GRILLEN
IM GARTEN**

GARTEN

Bewässerung in der heißen Zeit

GUT ZU WISSEN

Kennzeichen des Alltags

SOMMERFERIEN

Tipps zum Einbruchsschutz

Gartenbewässerung	4
Wichtige Kennzeichen des Alltags entdecken	6
Sorgenfrei in den Sommerurlaub	7
Fördermittel für Sanierung in Eigenleistung	8
Hochwasser-App NRW	8
Wie geht's jetzt weiter?	9
Grillen im Garten	10
Darf ich überhängende Äste meines Nachbarn entfernen?	11
Urteile	12
Geburtstage	14
Sparmotive	15

Impressum: PLUSPUNKTE wird vom Familien-Wirtschaftsring e. V. (Redaktion: Ole Schröder, E-Mail: pr@ife.nrw; Geschäftsführer: Andreas Hesener), Neubrückenstraße 60, 48143 Münster, Telefon (0251) 4 90 18 11, Telefax (0251) 4 90 18 18, herausgegeben und erscheint einmal im Quartal. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Layout & Satz: www.kampanile.de. Druck: LD Medienhaus GmbH & Co. KG, van-Delden-Str. 6-8, 48683 Ahaus, Telefon (02561) 697 30. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder der Redaktion. Bildnachweise: Titelblatt-micromonkey/adobe stock; S. 4 f.-Gorilla, Alwin //alle adobe stock; S. 8-magele-picture // adobe stock; S. 9-Panumas // adobe stock; S. 10 WoGi, Nicole//alle adobe Stock; S. 12 f.-Tomiczek/LBS; S. 14-Photographie.eu/adobe stock; S. 15-Verband der Privaten Bausparkassen. Genderhinweis: In der vorliegenden Ausgabe Pluspunkte wurde zur besseren Lesbarkeit und Optik sowie aus Platzgründen lediglich die männliche Form eines Begriffs („Eigentümer“, „Mieter“ etc.) verwendet. Selbstverständlich bezieht sich der jeweilige Begriff auf alle Geschlechter (w/m/d). Nichts aus dem Inhalt entspricht einer Rechtsberatung. Juni 2025.

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

Liebe Leserinnen und Leser,

Sommerzeit ist auch Gartenzeit oder überhaupt Zeit im Freien. Jeder genießt Garten oder Balkon auf seine Weise; aktiv bei der Gartenarbeit oder auch passiv auf der Gartenbank, der Außenbereich ist dann geeignet für Feste mit Nachbarn, Familien und Freunden, oder einfach nur zum Ausruhen, Besinnen und Genießen.

Aus der täglichen Praxis wissen wir jedoch auch, dass Garten- und Balkonaufenthalt auch Anlass für Zank und Streit mit dem Nachbarn sein kann. In dieser Ausgabe widmen wir uns unter anderem dem Thema „Grillen“ und dem Nachbarschaftsthema Hecke und Überwuchs.

Eins ist aber klar: Ein Nachbarschaftsstreit lohnt sich nur in den seltensten Fällen. Etwas Toleranz, Gelassenheit und Nachsicht sind allemal besser als die „dicke Luft am Gartenzaun“. Nachbarschaft bedeutet auch, aufeinander zuzugehen, Nachbarschaft ist regelmäßig ein „geben und nehmen“.

Vor genau 50 Jahren erschien Rudi Carells Lied „wann wird’s mal wieder richtig Sommer“ in dem er die sibirische Kälte und den Dauerregen in den Sommern der frühen siebziger Jahre besang. Heute müsste er den Text umfassend überarbeiten. Es hat sich in den letzten fünf Jahrzehnten die Wittersituation allmählich verändert, der Klimawandel ist nicht zu verleugnen. Die Klimaforscher sind sich da einig: Wir werden uns immer öfter auf Extremwittersituationen einstellen müssen und versuchen, uns und unser Eigentum dagegen zu schützen, so gut es eben geht und technisch möglich ist. Auch sollten wir nicht nachlassen, unsere Gebäude im Sinne des Klimaschutzes zu verbessern. Keine gute Nachricht, aber zumindest eine ehrliche Nachricht.

Nun steht der Sommer wieder vor der Tür und ich hoffe, uns allen steht ein guter Sommer bevor.

„Wettertechnisch“ ist ein guter Sommer dann gut, wenn er ausgewogen ist. Viel Sonne, aber keine Extremhitze, trockene Phasen aber keine Dürrephase, Regen in ausreichender Menge, aber kein vernichtender und zerstörender Starkregen.

Ich wünsche uns allen diesen guten Sommer und eine gute Nachbarschaft.

..
Andreas Hesener



Andreas Hesener



GARTENBEWÄSSERUNG

Tipps zur effektiven Pflanzenpflege und zum Wassersparen

VON OLE SCHRÖDER

Wahrscheinlich stehen die wärmsten Monate des Jahres noch bevor. Da heißt es wieder: Nicht zu lange in der Sonne bleiben, Sonnenschutz nutzen und vor allem genügend trinken. Aber nicht nur wir Menschen brauchen Wasser, um zu überleben. Auch viele der Pflanzen, die wir Jahr für Jahr mühevoll einpflanzen und pflegen, werden durch starke Hitze und Trockenheit bedroht. Dabei gibt es mehr zu beachten, als man auf Anhieb denken könnte. So kann nicht nur der Wasserverbrauch minimiert werden, sondern auch die Gesundheit der Pflanzen geschützt werden.

Es mag zwar zunächst nach einer guten Idee klingen, den Pflanzen dann Wasser zu geben, wenn es draußen am heißesten ist, doch in der Mittagshitze zu gießen ist nicht nur anstrengend, sondern auch für die Pflanzen von Nachteil. Wenn es so heiß draußen ist, verdunstet viel Wasser schon wieder, bevor es im Boden versickert und im Zweifelsfall kommt zu wenig Wasser an den Wurzeln der Pflanzen an. Daher ist es günstiger abends, wenn es schon abgekühlt hat, oder morgens, wenn es noch kühl ist, den Garten zu bewässern. Wem es möglich ist, der sollte den Morgen bevorzugen. Denn

bleiben Pflanzen und Beet auch oberflächlich die ganze Nacht nass, fühlen sich dort nicht nur Schnecken sehr wohl, sondern auch Schimmel, andere Pilze und Pflanzenkrankheiten haben leichteres Spiel. Beim Gießen sollte außerdem darauf geachtet werden, dass die Blätter nicht zu nass werden, bzw. dass diese genug Zeit haben zu trocknen, bevor die Mittagssonne auf sie herabscheint. Es besteht sonst die Gefahr, dass Wassertropfen, die sich auf Blättern gehalten haben, wie eine Lupe wirken und die gebündelten Sonnenstrahlen die Pflanze verbrennen.

Nun, da das „wann“ geklärt ist, stellen sich die Fragen nach dem „wie oft“ und „wie viel“. Dabei ist es zunächst wichtig, dass nicht jede Pflanze gleich viel Wasser braucht. Die Bewässerung sollte also an die Pflanzenart und den Standort angepasst werden. Oft ist auch z. B. an herabhängenden Blättern zu erkennen, wann die Gewächse wieder Wasser brauchen. Blumen, die im Topf wachsen, brauchen generell mehr Wasser als Pflanzen im Beet, da sie nur kürzere Wurzeln ausbilden können. Hier kann es bei extremer Hitze im Sommer sogar nötig sein, mehrmals täglich zu gießen.

Die F.A.Z. stellt in ihrem Gartenbewässerungshilfsmitteltest folgende Faustregeln auf. Für Gemüsegärten werden zwei- bis dreimal die Woche 5 bis 10 Liter pro Quadratmeter empfohlen. Im restlichen Garten werden ein- bis zweimal wöchentlich 10 bis 20 Liter pro Quadratmeter empfohlen. Bei Rasen reiche einmal wöchentlich eine Menge von 20 Litern pro Quadratmeter. Wer sich an diesen Faustregeln orientieren möchte, der kann das Volumen seiner Gießkanne überprüfen und so einen Überblick über das vergossene Volumen behalten. Im Falle eines Gartenschlauchs kann die Installation eines Durchflussmessers helfen.

Generell gilt, lieber einmal ordentlich Wasser ausbringen als ganz oft nur wenig. Da das Wasser jedoch einige Zeit benötigt, um in den Boden einzuziehen, kann es durchaus sinnvoll sein, beim Gießen nicht alles auf einmal auszuschütten. Stattdessen lieber zwei Runden durch den Garten drehen und dem Boden zwischendurch Zeit geben das Wasser aufzunehmen.

Weiterhin sollten Pflanzen wurzelnah gegossen werden und nicht großflächig das ganze Beet. Bäume hingegen, die teilweise im Sommer durchaus auch bewässert werden sollten, werden nicht



am Stamm, sondern um den Rand der Krone herum gegossen. So können die Wurzeln das Wasser optimal aufnehmen. Besonders wichtig ist das bei Flachwurzlern wie verschiedenen Obstbäumen.

Die Bodenart ist ausschlaggebend dafür, wie gut der Boden Wasser aufnehmen und speichern kann. Die Bodenqualität kann mit Humuserde gesteigert werden. Auch das mulchen der Beete kann durchaus sinnvoll sein. Nicht nur liefert der Mulch wertvolle Nährstoffe für die Pflanzen und verhindert das Wachstum von ungeliebtem Unkraut, sondern er hält auch das Wasser im Boden.

Wer seine Beete automatisch mit Wasser versorgen möchte, der bedient sich am besten sogenannter Tropf- oder Perlschläuche. Diese sorgen im Gegensatz zu Sprinkleranlagen dafür, dass das Wasser an den richtigen Stellen ankommt und nicht verdunstet, bevor die Pflanzen es aufnehmen können. Wenn die Möglichkeit besteht, ist es am besten mit Regenwasser zu gießen. Dies kann in einer Regentonne aufgefangen werden, oder man kann sogar eine Zisterne mit eigener Wasserpumpe im Garten anlegen. Das schont nicht nur den Geldbeutel und spart wertvolles Trinkwasser, sondern ist auch gut für die Pflanzen, da das Leitungswasser oft zu kalt ist.

Quellen: NDR, NABU, F.A.Z.

WICHTIGE KENNZEICHEN DES ALLTAGS ENTDECKEN

VON FINJA WOLLNY

Oft sind sie auf Gegenständen klein versteckt, haben aber einen großen Einfluss. Kennzeichen, die sich auf unseren Alltagsprodukten befinden, erhalten erschreckend wenig Aufmerksamkeit, obwohl sie für unsere Sicherheit sorgen und unsere Gesundheit oder die Umwelt schützen sollen. Schauen Sie einmal nach, ob Ihr Fernseher, Ihr Plastikteller, Ihre Zahnpastatube oder Ihre Milchtüte ein oder mehrere der nachfolgenden, am häufigsten vorkommenden, Kennzeichen tragen.



CE-Zeichen: Auf technischen Geräten, Maschinen, wenigen Einrichtungsgegenständen und Spielwaren lässt sich das CE-Zeichen finden. Mit der verbindlichen Anbringung dieses Zeichens erklärt der Hersteller, dass das Produkt den aktuell geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorgaben der Europäischen Union entspricht. Eine Verwendung des Kennzeichens ohne Genehmigung kann zu gravierenden rechtlichen Problemen führen. Damit ist das CE-Zeichen das Kennzeichen, auf welches man beim Thema Sicherheit unbedingt achten sollte.



GS-Zeichen: Gegenstände, die mit dem Zeichen für Geprüfte Sicherheit versehen sind, erfüllen die Qualitäts- und Sicherheitsstandards des deutschen Produktsicherheitsgesetzes. Dafür wird das Baumuster des Produkts von einer unabhängigen autorisierten Prüfstelle geprüft und bei der Fertigung überwacht. Die Verwendung des Siegels ist – im Gegensatz zum CE-Zeichen – freiwillig.



VDE-Zeichen: Elektrotechnische Produkte enthalten oftmals das Zeichen des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik. Es bescheinigt eine ausgiebige Prüfung des Produkts im Hinblick auf Sicherheit vor Erscheinen im Handel. Die Prüfung wird durch das unabhängige VDE Institut durchgeführt und ist ebenfalls freiwillig.



Glas-Gabel-Symbol: Wer beispielsweise seinen Plastikteller oder seine Brotdose genauer unter die Lupe nimmt, entdeckt dieses Symbol. Es kennzeichnet europaweit verpflichtend Produkte, die für den Lebensmittelkontakt geeignet sind und keine Schadstoffe an die Lebensmittel abgeben. Ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht sind solche Produkte, die aufgrund der Beschaffenheit eindeutig erkennen lassen, dass sie für den Lebensmittelkontakt bestimmt sind (z.B. Kaffeemaschine, Zitronenpresse).



FSC-Baum: „Forest Stewardship Council“ ist ein internationales Zertifizierungssystem. Es zeigt an, dass das für das Produkt verwendete Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammt und die notwendigen Nachhaltigkeitskriterien erfüllt. Für die Verwendung des Symbols ist die Genehmigung des FSC erforderlich.



Kunststoffrecycling: Eine weitere nachhaltige Kennzeichnung stellt der Recyclingcode dar. Innerhalb der drei Pfeile, die gemeinsam ein Dreieck bilden, ist eine Zahl abgebildet, die die Art des verwendeten Kunststoffmaterials anzeigt. So steht die Ziffer eins für Polyethylenterephthalat, welches sich insbesondere in Einwegflaschen finden lässt. Ziffer vier steht für Polyethylen niedriger Dichte, was unter anderem in Zahnpastatuben enthalten ist. Abhängig vom verwendeten Material kann das Produkt einfacher oder schlechter recycelt werden.

SORGENFREI IN DEN SOMMERURLAUB

Hab und Gut nicht ungeschützt zurücklassen

VON OLE SCHRÖDER

Endlich ist es so weit – der letzte Arbeits- oder Schultag vor den Ferien ist geschafft. Nur noch schnell die fertig gepackten Koffer greifen und dann Türe zu und auf in den Urlaub! Die Vorfreude ist groß, jetzt bloß keine Gedanken mehr an Alltagssorgen verschwenden. Doch was ist eigentlich mit all den Dingen, die wir zuhause zurücklassen, wenn wir mit dem Zug Richtung Berge fahren oder nach Ibiza fliegen?

Nach wie vor finden auch in Deutschland jährlich mehrere Zehntausend Wohnungseinbruchdiebstähle statt. Das zeigt die Polizeiliche Kriminalstatistik; seit dem Tiefstand der Fallzahlen während der Pandemie steigen die der Polizei gemeldeten Einbruchszahlen wieder an. Zwar finden die Einbrüche häufiger während der dunklen Jahreszeit statt, doch auch vor dem Sommerurlaub sollte die eigene Wohnung oder das Haus gegen Einbruch geschützt werden, um eine böse Überraschung bei der Rückkehr zu vermeiden.

Viele Hinweise dazu, wie Sie Fenster und Türen optimal sichern können, finden sich auf der Internetseite der Polizeilichen Kriminalprävention www.k-einbruch.de. Auch zur Installation von Alarmanalgen, der Nutzung von Smart Home-Geräten zur Einbruchsprävention und zur kostenlosen Beratung bei der Polizei finden sich dort Hinweise.

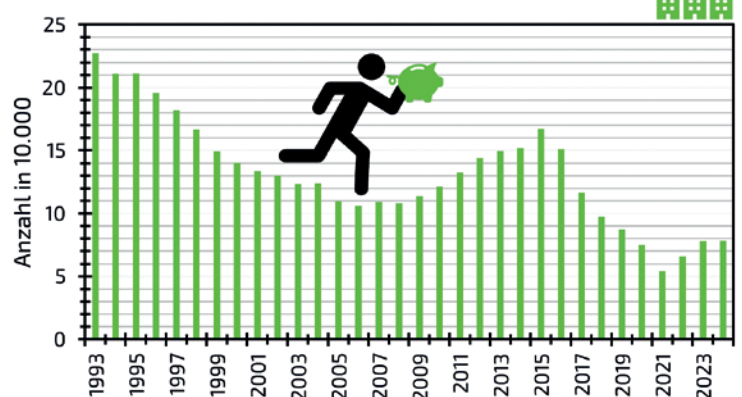
Aber auch durch Ihr Verhalten können Sie einem Einbruch vorbeugen. So sollten Sie zum Beispiel möglichst nicht auffällig auf Ihre Abwesenheit hinweisen. Also eine entsprechende Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder ein Zettel an der Haustüre mit einem Hinweis an den Paketboten sind eine ebenso schlechte Idee, wie öffentliche Social Media-Posts, aus welchen auf Ihre Abwesenheit geschlossen werden kann. Wohlmöglich

ist es auch nicht klug, die großen Urlaubskoffer in einer langen, aufmerksamkeitserregenden Zeremonie in der Hofeinfahrt nochmal umzupacken und das Beladen des Familienautos in die Länge zu ziehen.

Für die Zeit, die sie nicht zuhause sind, sollten Sie vorsorgen, sodass die Wohnung trotzdem keinen unbewohnten Eindruck macht. Lichter und Rollläden, die an Zeitschaltuhren angeschlossen sind, bieten sich an. Aber auch Nachbarn oder Freunde, die dafür sorgen, dass der Briefkasten nicht überquillt und die Blumen auf dem Balkon und vor der Haustüre nicht vertrocknen, sind eine große Hilfe. Vielleicht können Sie ja einem Nachbarn für die Zeit des Urlaubs ihre Einfahrt als Parkplatz zur Verfügung stellen, um potenzielle Einbrecher abzuschrecken? Eine ähnliche Wirkung können auch sichtbar angebrachte Überwachungskameras oder per Bewegungsmelder aktivierte Geräusche aus dem Wohnungsinnen haben.

Jährliche Wohnungseinbruchdiebstähle in Deutschland

Daten: Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundeskriminalamt; eigene Darstellung





FÖRDERMITTEL FÜR SANIERUNG IN EIGENLEISTUNG

VON FINJA WOLLNY

Durch hohe Kosten und lange Wartezeiten bei den Fachbetrieben nehmen viele Eigentümer die Sanierung ihres Hauses selbst in die Hand. Auch für diese Leistungen ist es seit dem 01. Januar 2023 möglich, Zuschüsse beim BAFA oder bei der KfW zu beantragen.

Bei einem Antrag auf Zuschuss für die Sanierung in Eigenleistung in den Bereichen BEG EM und BEG WG werden ausschließlich die Materialkosten gefördert, die direkt mit der Sanierungsmaßnahme in Verbindung stehen. Arbeitskosten werden nicht finanziell unterstützt. Zu den förderfähigen Eigenleistungen zählen unter anderem die Dämmung des Dachs oder der Fassade, der Einbau neuer, energieeffizienter Fenster oder die Erneuerung des Heizsystems. Nach Abschluss der Arbeiten muss die fachgerechte Durchführung nachgewiesen werden. Je nach Maßnahme ist entweder eine detaillierte Fotodokumentation, die Bestätigung eines

Energie-Effizienz-Experten oder die Abnahme durch einen Fachbetrieb notwendig.

Um die Förderung zu erhalten, sollte man einige Punkte beachten. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt worden sein. Ein Materialkauf darf vorher also nicht stattgefunden haben. Zudem muss die Rechnung in deutscher Sprache verfasst sein und den Namen des Antragstellers aufweisen. Sie darf ausschließlich förderfähige Posten enthalten. Diese Anforderungen gelten ebenfalls für Baumarkteinkäufe. Eine einfache Quittung ohne diese Angaben reicht für die Förderung nicht aus. Des Weiteren muss bei einer Sanierung in Eigenleistung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen sein.

Mit Hilfe einer sorgfältigen Planung und der Kombination von Eigen- und Fachbetriebsarbeiten kann man die Förderung somit maximieren.

HOCHWASSER-APP NRW

Risikoeinschätzung bei Starkregen und Überschwemmungen

VON OLE SCHRÖDER

Ende April diesen Jahres gaben die beiden NRW-Landesministerien für Bauen und für Umwelt und Verkehr bekannt, dass ab sofort ein neues online Angebot für die Bürgerinnen und Bürger aus Nordrhein-Westfalen verfügbar ist.

Unter www.hochwasser-app.nrw können Eigentümer und Mieter überprüfen, ob bzw. wie stark ihr Haus in verschiedenen Überflutungsszenarien betroffen wäre. Dafür muss nur die Adresse des Gebäudes auf der Website eingegeben werden; die Applikation findet das Gebäude und zeigt es auf einer Karte an, auf der zusätzlich Informationen über das Ausmaß der Überflutungen im ausgewählten Szenario angezeigt werden. Es kann zwischen zwei Ab-

stufungen von Starkregen und drei Abstufungen von Hochwasserlagen gewählt werden. Die Karte zeigt dann jeweils an, wie hoch das Wasser an verschiedenen Stellen steigen würde. Zusätzlich wird das Gebäude mittels eines Ampelsystems bzgl. der Gefahren eingeordnet.

In einer gemeinsamen Pressemitteilung erklärten die beteiligten Ministerien, dass das online-Tool ein einfach verfügbares Angebot zur Einschätzung des Risikos für das eigene Haus darstellen soll. Nach und nach soll das Angebot der Applikation mit mehr Informationen über Hochwasser und Überflutungen im Allgemeinen, sowie über Vorsorgemaßnahmen und Beratungsangebote, angereichert werden.



WIE GEHT'S JETZT WEITER?

Was die neue Bundesregierung beim Thema Wohnen und Soziales plant

VON OLE SCHRÖDER

Bereits am 09. April stellten die Parteispitzen von Union und SPD den frisch ausgehandelten Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ vor. Das Papier soll als Leitfaden für das Regierungshandeln der schwarz-roten Koalition dienen. Während die Unionsparteien dem Vertrag schon zugestimmt hatten, verkündete die SPD am 30. April, dass auch die Befragung der eigenen Mitglieder einen Annahme der ausgehandelten Vereinbarungen ergeben hat. Im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit stehen vor allem die Themenkomplexe Wirtschaft und Migration. Der Familien-Wirtschaftsring e. V. interessiert sich vor allem für die Passagen zum Wohnen und zu Sozialem.

Die unionsgeführte Regierung bekennt sich zur Gleichwertigkeit aller Wohnformen, egal ob im Eigentum oder zur Miete. Die Entstehung neuen Wohnraums soll durch eine Flexibilisierung und Reduzierung der Verfahrensstufen, sowie eine umfassende Digitalisierung der Planungs- und Genehmigungsverfahren in Zusammenarbeit mit den Ländern beschleunigt werden. Auch der soziale Wohnungsbau soll gestärkt werden. Um den Anstieg der Mieten einzudämmen, soll nicht nur die Mietspreibremse in angespannten Märkten für weitere vier Jahre verlängert werden, auch ein Verstoß gegen sie soll zukünftig mit einem Bußgeld bewährt sein. Weiterhin soll eine gezielte Förderung der Entwicklung von ländlichen und strukturschwachen Regionen stattfinden; so soll unter anderem Leer-

stand vermieden werden. Gezielte Steuererleichterungen sollen günstiges Vermieten attraktiver machen. Speziell für Studierende und Auszubildende soll es eine sogenannte WG-Garantie geben.

Das Ministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wird weiterhin in sozialdemokratischer Hand bleiben. Auch das Ministerium für Arbeit und Soziales wird weiterhin von der SPD geleitet werden. Die beiden Stühle am Kabinetttisch werden nun von Verena Hubertz und Bärbel Bas besetzt.

Auch in der Sozialpolitik sind einige Änderungen geplant. Die Schlagworte, die im Koalitionsvertrag fallen, sind Entbürokratisierung, Digitalisierung und Vereinfachung. Sozialleistungen sollen enger aneinander abgestimmt und zusammengefasst werden. Zusammen mit Ländern und Kommunen soll eine Kommission zur Reform des Sozialstaats eingesetzt werden, die schon bis Ende des Jahres erste Ergebnisse präsentieren soll; Ziel ist die Erarbeitung von Maßnahmen für eine Umstrukturierung, sodass Sozialleistungen bürgerfreundlicher werden und aus einer Hand bezogen werden können. Zudem sollen die Berichtspflichten und die Datenerhebung aufgrund der Sozialgesetze überprüft und möglichst auf ein Mindestmaß reduziert werden. Erwähnenswert ist neben vielen weiteren Neuerungen auch, dass ein Jährliches Budget für Familien mit mittleren und kleinen Einkommen, die kleine Kinder oder pflegebedürftige Angehörige haben, geprüft wird, mit welchem Alltagshelfer finanziert werden könnten.



GRILLEN IM GARTEN

Zwischen Nachbarschaft und Nebelschwaden

VON OLE SCHRÖDER

Die Jahreszeit spielt hier keine Rolle – für viele Deutsche gilt: Sobald die ersten Sonnenstrahlen in der Nase kitzeln, wird angegrillt! Und wenn es dann erstmal warm genug ist, dass es sich auf der Terrasse für ein paar Stündchen aushalten lässt, ohne am nächsten Tag erkältet zu sein, gibt es kein Halten mehr. Zwischen Nackensteak, Fisch, Grillkäse, veganen Grillfackeln, Grillgemüse und Bratwurst kühlt der Grill kaum noch ab.

Aber längst nicht jeder fiebert so sehnsüchtig der Grillsaison entgegen. Und erst recht nicht jeder liebt den Geruch von verglühender Holzkohle und verbrennendem Fett so sehr, dass er sich freut, wenn der Nachbar ihn damit auch im Schlafzimmer noch versorgt. Neben Lärmbelästigungen sind nämlich auch unangenehme Gerüche häufiger Auslöser für Streitigkeiten unter Nachbarn. Aber darf mir der Nachbar das Grillen verbieten? Was muss ich mir vom Hobbygrillmeister im Nachbarshaus alles bieten lassen? Macht es einen Unterschied, ob es ein Holzkohle-, ein Gas- oder ein Elektrogrill ist? Und darf mir der Vermieter das Grillen auf Balkon und Terrasse verbieten?

Wer einen eigenen Garten hat, darf grundsätzlich Grillen, solange die Nachbarn dadurch nicht erheb-

lich belästigt werden können. Wenn es also möglich ist, sollte der Grill so platziert werden, dass bei den Nachbarn vom Rauch so wenig wie möglich ankommt. Eine wesentliche Belästigung liegt einem Gerichtsurteil zufolge mindestens dann vor, wenn der Geruch in konzentrierter Form in die Wohn- und Schlafräume der Nachbarn eindringt.

Wenn die Nachbarn sich durch häufiges Grillen gestört fühlen, haben Gerichte in der Vergangenheit Auflagen und Einschränkungen erlassen. So entschied ein Gericht, dass der Beklagte das Grillen zukünftig mindestens 48 Stunden zuvor bei den Nachbarn ankündigen muss. Auch die Häufigkeit wird regelmäßig von den Gerichten eingeschränkt; von kompletten Grillverboten, bis hin zu maximal einmal in der Woche.

Wer zur Miete wohnt sollte vor dem Start in die Grillsaison unbedingt prüfen, ob eine hierfür relevante Klausel im Mietvertrag enthalten ist. Der Vermieter darf mit einer solchen das Grillen auf Balkon, Terrasse oder im Garten durchaus verbieten. Setzen sich die Mieter über eine solche Klausel hinweg, darf der Vermieter nach Abmahnung sogar den Mietvertrag aufkündigen; das wurde schon ge-

richtlich bestätigt. Dabei spielt es nach Auffassung des Landgerichts Essen auch keine Rolle, ob es sich um einen Holzkohlegrill, oder nur um einen Elektrogrill handelt.

Wer also ein gerichtliches Grillverbot oder Streit mit Nachbarn und Vermieter vermeiden möchte, der sollte von Beginn an darauf achten ausreichend Rücksicht zu nehmen. Ein kurzes Gespräch mit den

Nachbarn, bevor der Grill entzündet wird, kann dabei schon oft für viel gegenseitiges Verständnis sorgen. Und klar ist natürlich auch: Die Wahrscheinlichkeit, dass die Nachbarn sich Beschwerern oder sogar Polizei bzw. Ordnungsamt hinzuziehen sinkt deutlich, wenn sie auch hin und wieder eine Wurst vom Grill abbekommen.

Quellen: Bußgeldkatalog.org, OLG Düsseldorf, LG Essen



DARF ICH ÜBERHÄNGENDE ÄSTE MEINES NACHBARN ENTFERNEN?

VON FINJA WOLLNY

Herüberhängende Äste des Nachbarn auf das eigene Grundstück können Fluch und Segen zugleich sein. Herunterfallendes Laub führt im Herbst zu zusätzlicher Arbeit, während herunterfallende Äpfel ein köstliches Vergnügen darstellen können. Sofern man darauf verzichten möchte, stellt sich die Frage, ob man überhängende Äste vom Grundstück des Nachbarn einfach entfernen darf.

Grundsätzlich hat jeder Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass seine Pflanzen nicht auf benachbarte Grundstücke hinüberwachsen. So müssen bei einer (Neu-) Bepflanzung Abstände zur Grundstücksgrenze eingehalten werden. Nach § 910 Abs. 1 BGB darf der Eigentümer überhängende Äste eines Nachbarn auf das eigene Grundstück abschneiden und sogar behalten, sofern die Nutzung des Grundstücks durch die Zweige beeinträchtigt wird. Vorher muss dem Nachbarn jedoch eine angemessene Frist gesetzt werden. Dabei sollte beachtet werden, dass das Bundesnaturschutzgesetz Rückschnitte zwischen dem 01. März und dem 30. September eines Jahres verbietet. In dieser Zeit sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte gestattet. Ist die Frist verstrichen, kann man die überhängenden Äste fachmännisch entfernen. Dabei darf das Grundstück des Nachbarn jedoch nicht betreten werden. Ebenfalls kann ein Fachbetrieb zum Baumschnitt beauftragt werden. Die Kosten können dem Nachbarn in Rechnung gestellt werden, wenn er einer mehrfachen berechtigten Aufforderung nicht nachgekommen ist.

Handelt es sich um einen Obstbaum, darf das herüberhängende Obst nicht geerntet werden (§ 911 BGB). Ist das Obst bereits in den eigenen Garten heruntergefallen, darf der Eigentümer dieses aufsammeln und behalten. Ein Schütteln am Obstbaum ist dabei jedoch verboten.



HEIMKOSTEN, STEUERLICH GESEHEN

Finanzgericht erkannte außergewöhnliche Belastung an

Muss der Angehörige eines unterhaltspflichtigen Steuerpflichtigen wegen Pflegebedürftigkeit in einem Heim untergebracht werden, dann können die anfallenden Kosten steuerlich als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. So hat es nach Auskunft des Infodienstes Recht und Steuern der LBS die Fachgerichtsbarkeit entschieden.

(Finanzgericht Köln, Aktenzeichen 14 K 2643/16)

Der Fall: Die Mutter eines Steuerzahlers zog in ein Altenpflegeheim um, weil sie krankheitsbedingt nicht mehr selbstständig in der bis dahin genutzten Wohnung bleiben konnte. Der Sohn machte die durch das Einkommen der Mutter ungedeckten Kosten als außer-

gewöhnliche Belastung geltend. Der Fiskus lehnte mit der Begründung ab, die Aufwendungen seien um eine Haushaltsersparnis zu kürzen.

Das Urteil: Der Sohn durfte die gesamten vom Heim in Rechnung gestellten Kosten für Unterkunft und Verpflegung geltend machen. Bei einem Heimaufenthalt lägen die Aufwendungen in der Regel ohnehin erheblich höher als die dafür üblichen Kosten bei einem Verbleib im eigenen Haushalt, befand das Finanzgericht.

Quelle: Infodienst Recht & Steuern,
Landesbausparkassen

HEISSER KAFFEE

Vermieter ist nicht für alles verantwortlich zu machen

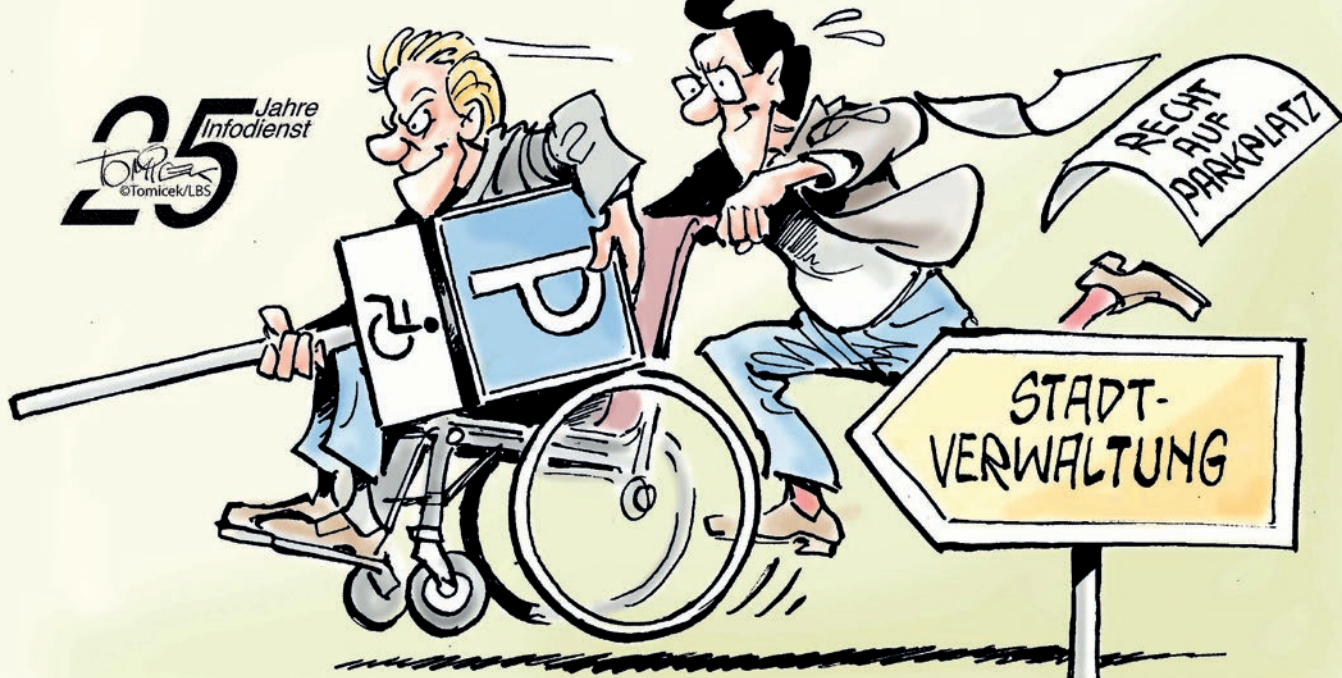
Die Nutzer einer Ferienwohnung bereiteten sich einen Kaffee zu, doch diese Aktion nahm eine unschöne Wendung. Beim Ergreifen der Glaskanne löste sich der Henkel und der heiße Kaffee ergoss sich über die am Tisch sitzende sechsjährige Tochter. Das Kind zog sich Verbrennungen am Oberkörper und an den Armen zu. Die Eltern forderten im Namen ihrer Tochter vom Vermieter der Ferienwohnung, der das Inventar zur Verfügung gestellt hatte, Schadenersatz. Die Kanne sei offensichtlich nicht in ordnungsgemäßem Zustand gewesen. Der beanstandete Schaden sei durch nichts nachzuweisen, stellte das Gericht nach Auskunft des Infodienstes Recht und Steuern der LBS fest. Man müsse deswegen von einem

aus Sicht des Vermieters gebrauchsfähigen Zustand der Kanne ausgehen.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Aktenzeichen 9 U 40/23)

Quelle: Infodienst Recht & Steuern,
Landesbausparkassen





RECHT AUF PARKPLATZ

Mann mit schwerer Gehbehinderung setzte sich gegen Stadt durch

Ein Mensch, der in seiner Bewegungsfähigkeit stark eingeschränkt ist, kann seine Kommune je nach Umständen des Einzelfalles gerichtlich dazu zwingen lassen, ihm auf öffentlichem Grund einen reservierten Parkplatz einzurichten. Das gilt nach Auskunft des Infodienstes Recht und Steuern der LBS auch dann, wenn die Kommune andere, „niedrigschwelligere“ Lösungen angeboten hat. (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Aktenzeichen 14 K 1401/24)

Der Fall: Ein Mann, der unter einer schweren Gehbehinderung litt, begehrte einen personenbezogenen Parkplatz vor seinem Haus. Zwar verfügte er im Untergeschoss des Anwesens über einen Stellplatz, doch von dort aus konnte er wegen einer steilen Treppe nicht in seine Wohnung gelangen. Die Stadt bot ihm an, den PKW künftig einfach an einer bestimmten Stelle parallel zur Fahrbahn abzustellen, an der eigentlich ein Parkverbot herrschte. Er werde wegen der daraus resultierenden Ordnungswidrigkeit nicht verfolgt. Das reichte dem Betroffenen nicht.

Das Urteil: Auf Grund der Umstände stehe dem Mann ein rechtssicherer Sonderparkplatz zu, stellte das Verwaltungsgericht fest. Er müsse sich nicht mit dem von der Stadt angebotenen Provisorium zufriedengeben. Zudem werde dieser vorgeschlagene Abstellplatz mit seinem abgesenkten Bordstein von vielen anderem zum Überqueren der Straße genutzt. Das sei nicht mehr möglich, wenn dort das Auto des Klägers im Wege stehe.

Quelle: Infodienst Recht & Steuern,
Landesbausparkassen

FAHRSTUHLBESCHLUSS

Ohne baurechtliche Genehmigungsfähigkeit nicht möglich

Die Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung im Rahmen eines Mietverhältnisses ist pro Abrechnung in der Regel maximal einmal möglich. So entschied es die Zivilgerichtsbarkeit nach Information des Infodienstes Recht und Steuern der LBS.

(Amtsgericht Köln, Aktenzeichen 203 C 73/23)

Der Fall: Eine Vermieterin rechnete im April eines Jahres die Heiz- und Betriebskosten ab und erhöhte in dem Zusammenhang die monatlich zu zahlenden Vorauszahlungen. Sieben Monate später wollte die Vermieterin den Betrag erneut nach oben anpassen. Das wurde mit den gestiegenen Energiepreisen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine begründet.

Das Urteil: Eine weitere Anpassung der Vorauszahlungen über die eine, bereits erfolgte Änderung hinaus sei normalerweise nicht möglich, stellte das zuständige Amtsgericht fest. Eine Ausnahme von dieser Regel wäre nur dann möglich, wenn sich die äußeren Umstände drastisch verändert hätten. Doch das greife hier nicht, denn bereits die erste Erhöhung sei im Zeichen der steigenden Energiepreise wegen des Ukrainekrieges gestanden.

Quelle: Infodienst Recht & Steuern,
Landesbausparkassen



DIE BESTEN WÜNSCHE ZUM GEBURTSTAG!

...möchten wir allem unseren Verbandsmitgliedern ausrichten, die im zweiten Viertel dieses Jahres ein weiteres Lebensjahr vollendet haben oder noch vollenden werden. 292 unserer Mitglieder begehen in den ersten drei Monaten des Jahres ihren 75, 246 ihren 80. und 416 ihren 85. Geburtstag.

Namentlich würdigen möchten wir alle 381 Verbandsangehörigen, die das 90. Lebensjahr vollendet haben oder sogar noch ein höheres Alter erreichen werden oder erreicht haben. Allen Jubilaren wünschen wir viel Gesundheit, Frohmut und Glück in diesem und allen weiteren Lebensjahren!

Besonders gratulieren wir unseren ältesten Mitgliedern, die wir namentlich aufführen:

Wisser, Günter, 90
 Roder, Hildegard, 90
 Richter, Brigitte, 90
 Blechstein, Elisabeth, 90
 Müller, Elisabeth, 90
 Schoon, Grete, 90
 Pelzer, Arnold, 90
 Kühn, Christa, 90
 Pflügner, Erika, 90
 Kerstan, Karl-Heinz, 90
 Zechmeister, Helmtraut, 90
 Syperko, Vera, 90
 Storner, Edelgard, 90
 Schubert, Hilde, 90
 Greifenegger, Elisabeth, 90
 Heimrath, Martin, 90
 Fahrenberger, Rosalinde, 90
 Trinkle, Margarethe, 90
 Wallusch, Horst, 90
 Ebert, Franz, 90
 Schürer, Brigitte, 90
 Bloos, Ingeborg, 90
 Riedel, Ingetraud, 90
 Flemming, Christine, 90
 Prüß, Sieglinde, 90
 Wagner, Josef, 90
 Seitz, Greta, 90
 Mann, Gisela, 90
 Herb, Lieselotte, 90

Klement, Anna, 90
 Lüdke, Aline, 90
 Munzinger, Helmut, 90
 Kiphart, Irene, 90
 Hirtreiter, Katharina, 90
 Lenz, Margarete, 90
 Koch, Katharina, 90
 Gärtner, Dietrich, 90
 Nicklas, Brunhilde, 90
 Beckmann, Mechtilde, 90
 Neumeier, Johann, 90
 Klug, Hugo, 90
 Vater, Anton, 90
 Klein, Johanna, 90
 Grübner, Dorothea, 90
 Marx, Gerhard, 90
 Schulz, Magdalena, 90
 Koch, Elisabeth, 90
 Brandt, Helmut, 90
 Förster, Hannelore, 90
 Lausecker, Ingeborg, 90
 Peper, Giesela, 90
 Heuer, Helga, 90
 Mayer, Siglinde, 90
 Gschwind, Maria, 90
 Stimpfig, Walli, 90
 Zickert, Marianne, 90
 Mack, Anneliese, 90
 Schwanenberg, Wilhelm, 90

Albrecht, Gudrun, 90
 Krammer, Andreas, 90
 Reithmeier, Franz, 90
 Scheuerer, Michael, 90
 Hagner-Oheimer, Gertrud, 90
 Montag, Helga, 90
 Köhler, Elisabeth, 90
 Winkel, Elfriede, 90
 Schäfer, Günter, 90
 Reichert, Irmgard Elisabeth, 90
 Lindenblatt, Traute, 90
 Kapfer, Helmut, 90
 Mahlau, Helmut, 90
 Woida, Irmgard, 90
 Bode, Helga, 90
 Kaiser, Georg, 90
 Mogk, Gertrud, 90
 Heisch, Gisela, 90
 Fandrich, Erika, 90
 Beyer, Johann, 90
 Hartmann, Elfriede, 90
 Fröhning, Gerhard, 90
 Lorenz, Gisela, 90
 Müller, Brigitte, 90
 Boch, Wilfriede, 90
 Kerner, Mathilde, 90
 Jakob, Maria, 90

Böllinger, Erika, 90
 Brinker, Maria, 90
 Brunner, Rosmarie, 90
 Steinlein, Katharina, 90
 Schwede, Ursula, 90
 Herz, Gerlinde, 90
 Sauermann, Ruth, 90
 Ellenrieder, Marianne, 90
 Bretzigheimer, Elisabeth, 90
 Lauterer, Annelore, 90
 Reede, Franz, 90
 Bergmann, Henny, 90
 Maier, Antonie, 90
 Mohsmann, Agnes, 90
 Meierhofer, Josef, 90
 Heini, Theresia, 90
 Bletz, Hildegard, 90
 Pyrasch, Hedwig, 90
 Engelken, Anneliese, 90
 Findewirth, Wolfgang, 90
 Heil, Olga, 90
 Seidenschwarz, Georg, 90
 Baron, Rita, 90
 Lipp, Aloisia, 90
 Weyde, Wolfgang, 90
 Lauterer, Dieter, 90
 Melzer, Susanna, 90
 Kühnlenz, Margarete, 90
 Kraus, Johanna, 90

Popp, Anna, 90
 Voigt, Ruth, 90
 Kistenpfennig, Paula, 90
 Roth, Katharina, 90
 Hartmann, Anna, 90
 Seitz, Johanna, 90
 Gutsche, Brunhilde, 90
 Koch, Helga, 90
 Lindemann, Liesbeth, 90
 Schmid, Ludwig, 90
 Ruf, Georgine, 90
 Schaetz, Monika, 90
 Rackelmann, Elisabeth, 90
 Holzheimer, Ernst, 90
 Fischer, Margot, 90
 Hacker, Ingeborg, 90
 Friedrichs, Jutta, 90
 Peters, Brigitte, 95
 Kiwitz, Anne, 95
 Cassel, Ellen, 95
 Granderath, Hildegard, 95
 Witte, Anna Maria, 95
 Kubin, Christa, 95
 Vark, Erika, 95
 Benack, Edith, 95
 Domesle, Theresia, 95

Langwald, Hans, 95
 Schüller, Regina, 95
 Krapp, Martha, 95
 Peter, Lieselotte, 95
 Wulff, Jutta, 95
 Muth, Magda, 95
 Vollmer, Alwine, 95
 Schubert, Theresia, 95
 Marszollek, Sieglinde, 95
 Große-Bley, Luzia, 95
 Beyersdorff, Elisabeth, 96
 Fröhlich, Berta-Maria, 96
 Nowotsch, Irmgard, 96
 Weber, Dorothea, 96
 Böttjer, Ursula, 96
 Wöhlert, Edith, 96
 Walther, Irmgard, 96
 Husemann, Anna, 96
 Stephan, Gerhard, 96
 Mader, Liselotte, 96
 Primus, Gertrud, 96
 Hohenegger, Gisela, 97
 Gegner, Gerda, 97
 Herzog, Elli, 97
 Döhnert, Vera, 97
 Melcher, Hermann, 97
 Hampel, Helmut, 97

Reishaus, Gerda, 97
 Böhme, Iris, 97
 Niemietz, Lore, 97
 Nowack, Anneliese, 98
 Raspe, Ursula, 98
 Wendlandt, Horst, 98
 Westerheide, Else, 98
 Nickisch, Ursula, 98
 Lutz, Gertrud, 98
 Schreiber, Elfriede, 98
 Kirchner, Franz, 99
 Kortmann, Ingeborg, 99
 Guhl, Gerda, 100
 Schalk, Herta, 101
 Berger, Elfriede, 101

SPARMOTIVE

Für die Frühjahrsumfrage der privaten Bausparkassen befragte das Meinungsforschungsinstitut Kantar mehr als 2 000 Personen. Laut dem Verband der Privaten Bausparkassen e. V. ist auffällig, dass die Motive „Wohneigentum“ und „Konsum“ wieder an Bedeutung gewonnen haben. Der Hauptgeschäftsführende, Christian König führt laut einer Pressemitteilung des Verbandes die gestiegenen Zinsen als Grund an, weshalb sich das Sparen für die Menschen wieder lohne.

Quelle: Verband der Privaten Bausparkassen e. V.

Sparmotive der Bundesbürger

Frühjahrsfrage 2025 - Durchschnittliche Anteile in %

*Die Summe der Prozentanteile ergibt wegen Mehrfachnennungen mehr als 100%

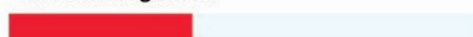
61% Altersvorsorge



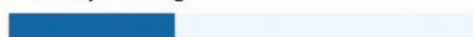
46% Konsum



39% Wohneigentum



35% Kapitalanlage



6% Notgroschen



4% Ausbildung Kinder



JETZT AUF DIE DIGITALE AUSGABE UMSTEIGEN!

Wussten Sie schon, dass Sie PLUSPUNKTE auch digital lesen können?

Möchten Sie ihren Magazin-Stapel zu Hause verkleinern, konsumieren Sie Medien ohnehin fast ausschließlich via PC, Tablet und Smartphone oder möchten Sie ihre Zeitschriften überall und jederzeit einfach abrufen können? Dann geben Sie uns jetzt Bescheid!

Wenn Sie künftig auf die Zusendung der print-Ausgabe von PLUSPUNKTE verzichten möchten und stattdessen die Zustellung per E-Mail in Form einer über-

sichtlichen PDF-Datei wünschen, schreiben Sie uns eine kurze Nachricht an info@fwr-muenster.de oder rufen Sie uns unter der **gebührenfreien Rufnummer 0800/0221000** an. Die Inhalte der digitalen Ausgabe sind identisch zu denen der print-Ausgabe.

Alternativ finden Sie die aktuelle Ausgabe, sowie ein Archiv der vorherigen Ausgaben unter www.fwr-muenster.de/pluspunkte-magazin